

# Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Evangelische Theologie (Erwerb von 85 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 21. Februar 2012

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2012-26](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2012-26))

---

*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.*

---

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

## Inhaltsübersicht

<b>1. Teil: Allgemeine Vorschriften</b> .....	2
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen .....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit .....	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse .....	3
§ 5 Modularisierung, ECTS .....	3
§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen .....	3
§ 7 Prüfungsausschuss .....	3
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen .....	4
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool .....	4
§ 10 Unterrichtssprache .....	4
<b>2. Teil: Durchführung der Prüfungen</b> .....	4
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren .....	4
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren .....	5
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen .....	7
§ 13 Bewertung von Prüfungen .....	7
§ 14 Wiederholung von Prüfungen .....	7
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen .....	8
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium .....	8
§ 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung .....	8
§ 18 Bildung der Studienfachnote .....	8
<b>3. Teil: Schlussvorschriften</b> .....	10
§ 19 Inkrafttreten .....	10

**Anlage SFB**

## Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

## 1. Teil: Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Hauptfach Evangelische Theologie wird von der Philosophischen Fakultät II im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden grundlagenorientierten Studiengangs angeboten. <sup>2</sup>Wird die Abschlussarbeit in Evangelischer Theologie angefertigt, so wird der Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ erworben. <sup>3</sup>Der Grad des Bachelor of Arts stellt einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar.

(2) <sup>1</sup>Der Studiengang ist multifunktional konzipiert, die wissenschaftlichen Grundqualifikationen sind mit dem Erwerb analytisch-methodischer Fähigkeiten und Praxiszugang verknüpft.

<sup>2</sup>Das Ziel der Ausbildung ist einerseits, den Studierenden vertiefte Kenntnisse in evangelischer Theologie, Religionspädagogik und Religionswissenschaft zu vermitteln. <sup>3</sup>Der Studiengang ist andererseits darauf angelegt, Denk- und Urteilsfähigkeit zu schärfen, Problembewusstsein zu entwickeln und eigenständige, überindividuelle und argumentativ begründete Standpunkte zu vertreten. <sup>4</sup>Durch ihre Ausbildung können die Studierenden die Fähigkeit erwerben, den späteren vielfältigen Anforderungen im Berufsleben gerecht zu werden und mit hoher Selbständigkeit zu begegnen. <sup>5</sup>Dem dienen die Lehrstühle in ihrer jeweils spezifischen Ausrichtung. <sup>6</sup>Der eine legt den Schwerpunkt auf fachwissenschaftliche und systematisch-theologische Fragestellungen mit deutlicher Ausrichtung auf theologische Gegenwartsfragen. <sup>7</sup>Der andere nimmt seinen Schwerpunkt in der Religionspädagogik und der -didaktik, wobei der besondere Fokus auf dem Aspekt „Religion und Bildung“ liegt. <sup>8</sup>Zentrales Lehrziel im Rahmen des berufsqualifizierenden Bachelor-Studiengangs Evangelische Theologie ist, auf diese Weise den Studierenden Kompetenzen im Erwerb von Wissen sowie im verantwortlichen Umgang damit zu vermitteln.

<sup>9</sup>Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Umfang in der Lage sind, einen Problemaspekt aus den Themenfeldern der Evangelischen Theologie insbesondere nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbstständig zu bearbeiten.

(3) <sup>1</sup>Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die grundlegenden Zusammenhänge in der Evangelischen Theologie überblickt und die Fähigkeit besitzt, die angemessenen wissenschaftlichen Methoden anzuwenden.

(4) Die erfolgreich abgelegte Bachelor-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Master-Studiengänge der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master-Studiums.

### § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Bachelor-Hauptfach Evangelische Theologie kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
<b>Hauptfach Evangelische Theologie</b>	<b>85</b>	
Pflichtbereich		75
Schlüsselqualifikationsbereich		10 vgl. Abs. 5
<b>zweites Hauptfach</b>	<b>85</b>	
<b>Abschlussarbeit</b>	<b>10</b>	
<i>gesamt</i>	180	

<sup>2</sup>Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Das Bachelor-Hauptfach Evangelische Theologie kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Bachelor-Hauptfach (Erwerb von 85 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

(4) Das Bachelor-Hauptfach Evangelische Theologie hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern in der insgesamt 85 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Bachelor-Hauptfach im Umfang von 85-ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten, die entweder im Bachelor-Hauptfach Evangelische Theologie, im zweiten gewählten Hauptfach oder fächerübergreifend zu leisten ist.

(5) <sup>1</sup>In der Kombination zweier Hauptfächer können die nach § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO erforderlichen 3 bis 5 ECTS-Punkte aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen entweder auf beide Fächer aufgeteilt oder in einem der beiden Hauptfächer abgeleistet werden. <sup>2</sup>In jedem Hauptfach ist der Erwerb von bis zu 10 ECTS-Punkten aus dem Bereich der fachspezifischen und bis zu 5 ECTS-Punkten aus dem Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen möglich. <sup>3</sup>Im Schlüsselqualifikationsbereich beider Hauptfächer sind zusammen genommen 20 ECTS-Punkte zu absolvieren, wobei der Anteil an fachspezifischen Schlüsselqualifikationen 17 bis 15 ECTS-Punkte und der Anteil an allgemeinen Schlüsselqualifikationen 3 bis 5 ECTS-Punkte betragen soll.

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse**

Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 5 Abs. 1 ASPO genannten.

#### **§ 5 Modularisierung, ECTS**

(1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) <sup>1</sup>Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. <sup>2</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in §§ 7 und 8 ASPO.

#### **§ 6 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Der oder die Studierende hat die Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP) in der in § 12 Abs. 4 Satz 1 ASPO genannten Form zu absolvieren, d.h. er oder sie hat bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 5 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Hauptfachs Evangelische Theologie zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. <sup>2</sup>Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP im Bachelor-Hauptfach Evangelische Theologie erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 8 ECTS-Punkte aus Modulen oder Teilmodulen im Pflichtbereich des Bachelor-Hauptfaches Evangelische Theologie erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist.

(2) Es werden keine weiteren Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

#### **§ 7 Prüfungsausschuss**

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wird wie in § 13 Abs. 1 Sätze 3 und 7 ASPO gebildet. <sup>2</sup>Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

## **§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. <sup>3</sup>In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) <sup>1</sup>Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. <sup>2</sup>Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

## **§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Schlüsselqualifikationspool**

(1) Die Module des Bachelor-Hauptfachs Evangelische Theologie sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) <sup>1</sup>Die Philosophische Fakultät II gibt die Modulbeschreibungen bekannt. <sup>2</sup>Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen möglichen Verlauf des Studiums.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Bereichs der allgemeinen Schlüsselqualifikationen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 3 ASPO können in der Anlage SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden. <sup>2</sup>Daneben können die Module des von der JMU angebotenen Pools von allgemeinen Schlüsselqualifikationen nach Maßgabe der „Ergänzenden Bestimmungen für den Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) im Rahmen eines Bachelor-Studiums an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg“ vom 11. November 2010 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-63.pdf](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/pdf/2010/2010-63.pdf)) in der jeweils gültigen Fassung gewählt werden.

(4) <sup>1</sup>Die in der Studienfachbeschreibung und den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen aufgeführten Module im Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen sind hierbei nicht abschließend. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu diesen FSB weitere Module, insbesondere auf schriftlich begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin, zulassen. <sup>3</sup>Soweit die Module bzw. Teilmodule nicht von der Philosophischen Fakultät II angeboten werden, ist hierbei § 9 Abs. 1 Satz 4 der ASPO zu beachten.

## **§ 10 Unterrichtssprache**

<sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

## **2. Teil: Durchführung der Prüfungen**

### **§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. <sup>2</sup>Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. <sup>3</sup>Die Art, Dauer und Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. <sup>4</sup>Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies im Modulhandbuch zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. <sup>3</sup>Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

### § 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) <sup>1</sup>Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). <sup>2</sup>Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. <sup>3</sup>Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. <sup>4</sup>Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>6</sup>Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. <sup>7</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>8</sup>Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

<sup>9</sup>Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) <sup>1</sup>Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

<sup>2</sup>Für Einfachauswahlaufgaben gilt: <sup>3</sup>Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. <sup>4</sup>Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. <sup>5</sup>Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

<sup>6</sup>Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.<sup>i</sup>

<sup>7</sup>Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. <sup>8</sup>Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.<sup>ii</sup> <sup>9</sup>Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt

<sup>i</sup> BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

<sup>ii</sup> Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3

zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. <sup>10</sup>Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

<sup>11</sup>Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. <sup>12</sup>Hier werden keine Minuspunkte vergeben. <sup>13</sup>Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktsomme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. <sup>14</sup>Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen. <sup>iii</sup>

<sup>15</sup>Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. <sup>16</sup>Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. <sup>17</sup>Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. <sup>18</sup>Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden  $x/y$  Minuspunkte vergeben. <sup>iv</sup>

<sup>19</sup>Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. <sup>20</sup>Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. <sup>21</sup>Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. <sup>22</sup>Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. <sup>23</sup>Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. <sup>2</sup>Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50%, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die

---

Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20%.

<sup>iii</sup> Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50% oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20%.

<sup>iv</sup> Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7%.

Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) <sup>1</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. <sup>2</sup>Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. <sup>3</sup>Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

### **§ 12 Anmeldung zu Prüfungen**

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. <sup>2</sup>Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. <sup>3</sup>Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. <sup>4</sup>Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. <sup>5</sup>Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. <sup>6</sup>Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. <sup>7</sup>Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

### **§ 13 Bewertung von Prüfungen**

<sup>1</sup>Abweichend von § 29 Abs. 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. <sup>2</sup>Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### **§ 14 Wiederholung von Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. <sup>2</sup>Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. <sup>3</sup>Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. <sup>4</sup>Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) <sup>1</sup>Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. <sup>2</sup>Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

### § 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) <sup>1</sup>Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. <sup>2</sup>Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. <sup>3</sup>Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. <sup>4</sup>Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

### § 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) <sup>1</sup>Für die Abschlussarbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. <sup>3</sup>Die Abschlussarbeit kann entweder im Fach Evangelische Theologie oder im zweiten Hauptfach oder fächerübergreifend angefertigt werden. <sup>4</sup>Dabei haben sich bei einer fächerübergreifende Abschlussarbeit die Studienfachverantwortlichen und der oder die Betreuer oder Betreuerinnen der Abschlussarbeit mit dem Prüfling vor der Zuteilung des Themas darauf zu einigen, welcher akademische Grad verliehen wird und welcher der beiden Prüfungsausschüsse für die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Abschlussarbeit zuständig ist. <sup>5</sup>Kommt eine Einigung über diese beiden Punkte nicht zustande, kann die Abschlussarbeit nur in einem Fach und nicht fächerübergreifend angefertigt werden. <sup>6</sup>Die Ausgabe erfolgt über den oder die Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses. <sup>7</sup>Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin am Institut für Evangelische Theologie und Religionspädagogik zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. <sup>8</sup>Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. <sup>9</sup>Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>10</sup>Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsamt abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffenden Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. <sup>11</sup>Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt.

(2) Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Evangelische Theologie oder fächerübergreifend mit Zuständigkeit des Prüfungsausschusses für das Bachelor-Hauptfach Evangelische Theologie angefertigt, so findet kein Abschlusskolloquium statt.

### § 17 Bestehen der Bachelor-Prüfung

<sup>1</sup>Die Bachelor-Prüfung im Bachelor-Hauptfach Evangelische Theologie ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 85 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden. <sup>2</sup>Wird die Abschlussarbeit im Bachelor-Hauptfach Evangelische Theologie angefertigt, so sind für sie 10 ECTS-Punkte zu erbringen; wird sie fächerübergreifend angefertigt, so werden dem Bachelor-Hauptfach Evangelische Theologie weitere 5 ECTS-Punkte hinzugerechnet.

### § 18 Bildung der Studienfachnote

<sup>1</sup>Die Studienfachnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen aus dem in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflichtbereich sowie, sofern die Abschlussarbeit im Fach Evangelische Theologie oder fächerübergreifend gefertigt wird, der Note der Abschlussarbeit gebildet. <sup>2</sup>Im Bereich der Schlüsselqualifikationen wird die Note aus der Note für den Unterbereich der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen gebildet. <sup>3</sup>Die Note des Unterbereichs der fachspezifischen Schlüsselqualifikation errechnete sich aus benoteten Modulen im Umfang von 5 ECTS-Punkten. <sup>4</sup>Für den Fall das der Prüfling mit numerischen Noten versehene Module im Umfang von mehr als 5 ECTS-Punkten absolviert

hat, findet § 34 Abs. 3 ASPO entsprechend Anwendung. <sup>5</sup>Etwaige im Bereich allgemeinen Schlüsselqualifikation erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in Studienfachnote ein. <sup>6</sup>Für die Studienfach- und Gesamtnotenbildung ergibt sich damit abhängig von der Abschlussarbeit die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche.

<i>Abschlussarbeit im Fach Evangelische Theologie</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Be- reich</i>	<i>Studien- fachnote</i>	<i>Gesamt note</i>
<b>Hauptfach Evangelische Theologie</b>	<b>95</b>					95/180
Pflichtbereich		75			75/95	
Schlüsselqualifikationsbereich		10				
fachspezifische Schlüsselqualifikation			mind.5	10/10	10/95	
allgemeine Schlüsselqualifikation			max.5	0/10		
Abschlussarbeit		10			10/95	
<b>zweites Hauptfach</b>	<b>85</b>					85/180
<i>gesamt</i>	180					

<i>Abschlussarbeit fächerübergreifend</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Be- reich</i>	<i>Studien- fachnote</i>	<i>Gesamt note</i>
<b>Hauptfach Evangelische Theologie</b>	<b>90</b>					90/180
Pflichtbereich		75			75/90	
Schlüsselqualifikationsbereich		10				
fachspezifische Schlüsselqualifikation			mind.5	10/10	10/90	
allgemeine Schlüsselqualifikation			max. 5	0/10		
Abschlussarbeit (zur Hälfte)		5			5/90	
<b>zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit zur Hälfte)</b>	<b>90</b>					90/180
<i>gesamt</i>	180					

<i>Abschlussarbeit im zweiten Hauptfach</i>						
<i>Fach, Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Be- reich</i>	<i>Studien- fachnote</i>	<i>Gesamt note</i>
<b>Hauptfach Evangelische Theologie</b>	<b>85</b>					85/180
Pflichtbereich		75			75/85	
Schlüsselqualifikationsbereich		10				
fachspezifische Schlüsselqualifikation			mind.5	10/10	10/85	
allgemeine Schlüsselqualifikation			max.5	0/10		
<b>zweites Hauptfach (mit Abschlussarbeit)</b>	<b>95</b>					
<i>gesamt</i>	180					

### **3. Teil: Schlussvorschriften**

#### **§ 19 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden des Bachelor-Hauptfachs Evangelische Theologie, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen oder fortsetzen.

# Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Bachelor-Hauptfach Evangelische Theologie (Erwerb von 85 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Evangelische Theologie und Religionspädagogik)

Stand: 2011-12-20

**Legende:** V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit, TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

## Anmerkungen:

Allgemeine Schlüsselqualifikationen sind im Umfang von 0-5 ECTS-Punkten nachzuweisen (vgl. § 3 Abs. 5 der fachspezifischen Bestimmungen).

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Bei mehreren Prüfungsleistungen innerhalb eines Teilmoduls beträgt die Gewichtung 50:50, sofern nicht anders angegeben; alle Prüfungsteile müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden worden sein.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
<b>Pflichtbereich (75 ECTS-Punkte)</b>											
06-Th-STKG	2009-WS	Denkmodelle evangelischer Theologie		9	1						
		Theological Thinking Models									
06-Th-STKG H-1	2009-WS	Evangelische Theologie und Religionswissenschaft	V+Ü	5	1		NUM	a) 2 Referate (je 15 Min) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 3 S.) oder b) Hausarbeit (15 S.)			
		Theology and Religious Studies									
06-Th-STKG -2	2009-WS	Einführung in die Kirchengeschichte	S	4	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		Introduction to Church History									
06-Th-	2009-WS	Evangelische Religionspädagogik		5	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
<b>EvRP</b>		<b>Protestant Religious Education</b>									
06-Th-EvRP-1	2009-WS	Evangelische Religionspädagogik	V+T	5	1		NUM	a) Präsentation (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2 S.) oder b) Klausur (ca. 60 Min.) oder c) Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		Protestant Religious Education									
<b>06-Th-BThA T</b>	2009-WS	<b>Historische Wurzeln der christlichen Religion</b>		<b>8</b>	<b>1</b>						
		<b>Historical Background of Christianity</b>									
06-Th-BTh-1	2009-WS	Theologien des Alten Testaments	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.)			
		Old Testament Theologies									
06-Th-BThZ-1	2009-WS	Historische Themen des Alten Testaments	V	3	1		NUM	Referat (ca. 25 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2 S.)			
		Historical Topics of Ancient Israel									
<b>06-Th-BThN T</b>	2009-WS	<b>Ursprung der christlichen Religion</b>		<b>8</b>	<b>2</b>						
		<b>Origins of Christianity</b>									
06-Th-BTh-2	2009-WS	Einführung ins Neue Testament	S	3	1		NUM	a) Referat (ca. 25 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2 S.) oder b) Hausarbeit (ca. 12 S.)			
		Introduction to the New Testament									
06-Th-BThZ-2	2009-WS	Theologien des Neuen Testaments	S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.)			
		New Testament Theologies									
<b>06-Th-</b>	<b>2009-WS</b>	<b>Christentum und Religionen</b>		<b>5</b>	<b>1</b>						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
<b>CuR</b>		<b>Christianity and World Religions</b>									
06-Th-CuR-1	2009-WS	Christentum und Religionen	V+T	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min.)			
		Christianity and World Religions									
<b>06-Th-TC</b>	<b>2009-WS</b>	<b>Theorie des Christentums</b>		9	2						
		<b>Theory of Christianity</b>									
06-Th-STET-1	2009-WS	Evangelische Dogmatik	S	3	1		NUM	Referat (ca. 25 Min) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2 S.)			
		Protestant Theology									
06-Th-TC-1	2009-WS	Biblische Theologie kompakt	S	2	1		NUM	Referat (ca. 20 Min)			
		Bible advanced									
06-Th-KG-1	2009-WS	Kirchengeschichte	S	4	1		NUM	Referat (ca. 30 Min) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2 S.)			
		Church History									
<b>06-ThETTh</b>	<b>2009-WS</b>	<b>Ethische Theologie</b>		5	1						
		<b>Protestant Ethics</b>									
06-Th-ETTh-1	2009-WS	Ethische Theologie	V+T	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 15 S.)			
		Protestant Ethics									
<b>06-Th-ThP</b>	<b>2009-WS</b>	<b>Evangelische Theologie und Praxis</b>		6	1						
		<b>Protestant Theology and Practical Experience</b>									
06-Th-ThP-1	2009-WS	Religion in der Arbeitswelt	P	6	1		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 15 S.)			Praktikumsdauer 2 Wochen
		Religion and Work. Two-week work experience									
<b>06-Th-RE</b>	<b>2009-WS</b>	<b>Religion und Ethik</b>		5	1						
		<b>Religion and Ethics</b>									
06-Th-	2009-WS	Ethische Argumentationsmodelle	S	2	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.)			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
STET-2		Pattern of Ethical Argumentation									
06-Th-REBE-2	2009-WS	Ethik kompakt	S	3	1		B/NB	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 12. S.)			
		Ethics advanced									
06-Th-RL/-1	2009-WS	<b>Religion und Lebenswelt</b>		5	1						
		<b>Religion and Lifeworld</b>									
06-Th-RL-1	2009-WS	Religion und Lebenswelt	V	5	1		NUM	Klausur (ca. 90 Min)			
		Religion and Lifeworld									
06-Th-AD	2009-WS	<b>Aktuelle evangelisch-theologische Debatten</b>		10	1						
		<b>Latest Discussion of Protestant Theology</b>									
06-Th-Rebe-1	2009-WS	Religionswissenschaft	S	3	1		NUM	Hausarbeit (ca. 12 S.)			
		Religious Studies									
06-Th-STR-PE-1	2009-WS	Systematische Theologie kompakt	S	3	1		B/NB	a) Klausur (ca. 60 Min) oder b) Hausarbeit (ca. 12 S.)			Kann im BA-Studium nicht mit 06-Th-ETS-1 kombiniert werden.
		Systematic Theology advanced									
06-Th-ETS-1	2009-WS	Einleitung in das Theologisieren mit SchülerInnen	Ü	3	1		NUM	a)Referat (ca. 20 Min) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 4 S) oder b)Hausarbeit (ca. 12 S) oder c) Klausur (ca. 60 min)			Kann im BA-Studium nicht mit 06-Th-STRPE-1 kombiniert werden.
		Introduction to Theological Discussions with Schoolkids									
06-ThAD-1	2009-WS	Forschungskolloquium	S	4	1		NUM	Referat (ca. 30 Min) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2 S.)			Kann im BA-Studium nicht mit 06-Th-EvRD-2 kombiniert werden.
		Colloquium Protestant Theology									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-Th-EvRD-2	2009-WS	Religionsdidaktik 2	S+T	4	1		NUM	a) 2 Referate (je ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (je ca. 2 S.) oder b) Portfolio (ca. 12 S.) oder c) Klausur (ca. 60 Min.) oder d) Hausarbeit (ca. 15 S.)			Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die regelmäßige Teilnahme (max. zweimaliges unentschuldigtes Fehlen) am Seminar.  Das Seminar kann ggf. auch als Vorlesung angeboten werden.  Kann im BA-Studium nicht mit 06-ThAD-1 kombiniert werden.
		Protestant religious Education									

#### Schlüsselqualifikationen (10 ECTS-Punkte)

#### Allgemeine Schlüsselqualifikationen (0-5 ECTS-Punkte, vgl. § 3 Abs. 5 der fachspezifischen Bestimmungen)

Im Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen stehen die Module des **ASQ-Pools** zur Verfügung. Insbesondere wird das Modul **Basismodul Informationskompetenz für Studierende der Geisteswissenschaften 41-IK-GW-1** empfohlen, sofern angeboten. Daneben können auch die folgenden Module belegt werden.

**Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss neben den genannten Modulen im Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen auch weitere Module zulassen.**

#### Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (5-10 ECTS-Punkte, vgl. § 3 Abs. 5 der fachspezifischen Bestimmungen)

Das Modul **Publikationspraxis 06-Th-Pub** ist verpflichtend zu besuchen.

41-IK-GW-1	2008-WS	Basismodul Informationskompetenz für Studierende der Geisteswissenschaften		1	1						
		Information Literacy for Students of the Humanities (Basic Level)									
41-IK-GW-1-1	2008-WS	Basismodul Informationskompetenz für Studierende der Geisteswissenschaften	Ü	1	1	60 <sup>1</sup>	B/NB	Klausur (ca. 60 Min)			Bis Wintersemester 2009/2010.  Diese Version des Moduls wird nicht mehr angeboten. Bitte neue Version wählen.
		Information Literacy for Students of the Humanities (Basic Level)									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-I-SoBe	2009-WS	Beratung in sonderpädagogischen Feldern		5	1						
		Counseling in special education									
06-I-SoBe-1	2009-WS	Beratung in sonderpädagogischen Feldern	V+S	5	1		NUM	Klausur (ca. 40 Min)			
		Counseling in special education									
06-Th-Pub	2009-WS	Publikationspraxis		5	1						
		Review Writing Course									
06-Th-Pub-1	2009-WS	Publikationspraxis	S	5	1		NUM	Rezension (ca. 4-6 Seiten)			Prüfungsturnus Jährlich WS
		Review Writing Course									
<b>Abschlussarbeit (10 ECTS-Punkte)</b>											
06-Th-BT	2009-WS	Bachelor-Thesis evangelische Theologie		10	1						
		Bachelor-Thesis Protestant Theology									
06-Th-BT-1	2009-WS	Bachelor-Thesis evangelische Theologie	A	10	1		NUM	Bachelorarbeit (ca. 50 S.)			
		Bachelor-Thesis Protestant Theology									

<sup>1</sup>Die Auswahl der Teilnahmeberechtigten erfolgt per Losentscheid.